

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 2015

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
für die Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergartensatzung)
Vom 24. März 2015 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung)
Vom 24. März 2015 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)
Vom 24. März 2015 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing
Vom 24. März 2015 4

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den
Erlass der Klarstellungssatzung „Auenstraße“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - 5

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2015 6

Haushaltssatzung der Stadt Laufen für das Haushaltsjahr 2015 7

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung des neu gebauten Teilstücks der Mooshamer Straße 8

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung des neu gebauten Teilstücks der Schlesierstraße 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf - Nordwest“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 10

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2015 11

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergartensatzung)
Vom 24. März 2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek. Nr. 3, geändert durch Satzung vom 30.4.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 7.5.2013, Bek. Nr. 4, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In den Sommerferien sind die Kindergärten zwei Wochen geschlossen. Der Termin wird den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Freilassing, den 24. März 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) Vom 24. März 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek. Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.4.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 7.5.2013, Bek. Nr. 5, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- a) für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von
- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 135,00 €
 - 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 180,00 €
 - 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 213,00 €
 - 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 234,00 €
 - 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 255,00 €
 - 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 276,00 €
 - 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 297,00 €
 - 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 318,00 €
 - mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 339,00 €.
- b) für Kinder ab drei Jahren und für Schulkinder für eine Buchungszeit von
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 78,00 €
 - 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 86,00 €
 - 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 94,00 €
 - 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 102,00 €
 - 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 110,00 €
 - 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 118,00 €
 - mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 126,00 €.
- c) für Schulkinder für eine Buchungszeit von
- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt: 45,00 €
 - 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 60,00 €
 - 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 78,00 €
 - 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 86,00 €
 - 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 94,00 €
 - 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 102,00 €
 - 7 - 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 110,00 €
 - 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 118,00 €
 - mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 126,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Freilassing, den 24. März 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)
Vom 24. März 2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 30.4.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 7.5.2013, Bek. Nr. 3, geändert durch Satzung vom 8.7.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15.7.2014, Bek. Nr. 2, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

für eine Buchungszeit von

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	135,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	180,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	213,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	234,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	255,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	276,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	297,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	318,00 €
- mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	339,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Freilassing, den 24. März 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing
Vom 24. März 2015**

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.5.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.5.2009 (Bek. Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 8.7.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 8.7.2014 (Bek. Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Familiensaisonkarten, -tageskarten sowie Saisonkarten für Elternteile gelten für Eltern bzw. Elternteile und deren Kinder vor vollendetem 18. Lebensjahr.“

2. In § 5 Abs. 2 wird „16. Lebensjahr“ durch „18. Lebensjahr“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird „unter 16 Jahren“ durch „unter 18 Jahren“ ersetzt.
4. § 6 Ziff. I erhält folgende neue Fassung:

„I. für die Benutzung des Freibades

1. **Tageskarten**

- | | |
|---|---------|
| a) Einzeleintritt | 5,00 € |
| b) Ermäßigter Eintritt für | |
| o Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr | |
| o Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr | |
| o Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres | |
| o Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung | |
| o Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte | |
| o Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis | |
| o Erwachsene mit gültiger Gästekarte | 3,00 € |
| c) Einzeleintritt <u>ab 16.00 Uhr</u> | 3,50 € |
| d) Ermäßigter Eintritt <u>ab 16.00 Uhr</u> | 2,50 € |
| e) Geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer | 1,50 € |
| f) Familientageskarte | 13,00 € |

2. **Zwölferkarten**

- | | |
|--|---------|
| Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr | 45,00 € |
| Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gem. § 5 Abs. 2 berechtigt sind | 25,00 € |

3. **Saisonkarten**

- | | |
|--|----------|
| Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr | 75,00 € |
| Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gem. § 5 Abs. 2 berechtigt sind | 50,00 € |
| Familiensaisonkarte | 125,00 € |
| Familiensaisonkarte für Schwerbehinderte | 65,00 € |
| Familiensaisonkarte für Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte | 90,00 € |
| Saisonkarte für Elternteil mit eigenem/n Kind/ern | 90,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 24. März 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den
Erlass der Klarstellungssatzung „Auenstraße“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB -**

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss beschloss in seiner Sitzung am 16.3.2015 den Entwurf in der Fassung vom 11.3.2015 für den Bereich „Auenstraße“ als Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

Die Klarstellungssatzung „Auenstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 203 und 205 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) gemäß § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Sind durch diese Klarstellungssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 24. März 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2015

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2015 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2015 erhalten, im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2015 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2015 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2015 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2015 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2015 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Laufen, den 19. März 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO - erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.634.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.684.260,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b) für die Grundstücke (B)

300 v.H.
300 v.H.

2. Gewerbesteuer:

- a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.105.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Laufen, den 19. März 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung des neu gebauten Teilstücks der Mooshamer Straße

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 27.3.2012 beschlossen, folgende neu hergestellte Straße zu widmen:

Die neu erstellte Erschließungsstraße im Baugebiet „Oberheining Nordwest“ bestehend aus der Fl.-Nr. 381/8 der Gemarkung Heining wird gem. Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet:

Bezeichnung:	Mooshamer Straße
Anfangspunkt:	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Oberheining - Moosham
Endpunkt:	Nordwestecke von Fl.-Nr. 381/12
Länge:	0,075 km
Straßenbaulast:	Stadt Laufen

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 7, 1. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 23. März 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung des neu gebauten Teilstücks der Schlesierstraße

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 27.3.2012 beschlossen, folgende neu hergestellte Straße zu widmen:

Die neu erstellte Erweiterung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Haslacher Breiten“ bestehend aus der Fl.-Nr. 257/4 der Gemarkung Heining wird gem. Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet:

Bezeichnung:	Schlesierstraße
Anfangspunkt:	Einmündung in den Geh- und Radweg
Endpunkt:	Nordwestecke von Fl.-Nr. 257/5
Länge:	0,050 km
Straßenbaulast:	Stadt Laufen
Widmungsbeschränkung:	Keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 7, 1. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 23. März 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf - Nordwest“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB- sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 18.3.2015 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Teisendorf-Nordwest“ zu ändern. Die Änderung betrifft die Bauflächen Nr. 82 und 83.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, das Verfahren kann somit vereinfacht gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Änderungsplan mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

31. März 2015 bis 4. Mai 2015

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen liegen nicht vor:

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 23. März 2015
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2015

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2015 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2015 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2015 erhalten, im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2015 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2015 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2015 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2015 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2015 gestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

→ **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

→ **an mehrere Adressaten**

richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v.H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Bischofswiesen, den 25. März 2015
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister
